

SATZUNG

der Gemeinde Grafschaft

**über den Kostenersatz und die
Gebührenerhebung für Hilfe- und
Dienstleistungen der Feuerwehr
vom 20.06.2001**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) des § 37 Abs. 1 bis 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 **Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder den Wehrführern anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 **Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3 **Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Der Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen haftet als Eigentümer der Anlage im Einzelfall für die entstehenden Kosten bei Fehlalarmierung, die durch alarmanlösende Arbeiten verursacht werden. Dies gilt auch bei beauftragten Firmen, sofern diese nicht nachweislich über das Vorhandensein und die Funktion des automatischen Brandmelders aufgeklärt wurden oder wenn der Brandmelder während dieser Arbeiten ohne Einverständnis der Feuerwehr außer Betrieb genommen wurde.
- (3) Darüber hinaus sind alle Leistungen der Feuerwehr gebührenpflichtig, die nicht im Rahmen des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere
 - das Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
 - das Öffnen und Absichern von Türen und Fenstern,

- das Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen der Aufzugskabine, wenn ein Aufzugswärter nach § 20 der Verordnung über Aufzugsanlagen nicht vor Ort ist,
 - das Einfangen, Versorgen und Unterbringen von Tieren,
 - das Entfernen von Insekten (z. B. Wespen),
2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 4. die Erteilung von Unterricht sowie die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte

§ 4 **Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Personen, Unternehmen und Veranstalter.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr anfordert, in Anspruch nimmt und derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist. Als Inanspruchnahme gilt auch, wenn die Feuerwehr zur Hilfe- und Dienstleistung das Feuerwehrhaus verlassen hat und nicht tätig wurde.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage sind die im Kostenersatz- und Gebührenteil, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Tarife. Für Leistungen, die nicht in diesem Tarif enthalten sind, erfolgt die Berechnung nach den im Tarif bewerteten vergleichbaren Leistungen.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der aufgewendeten Zeit sowie nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte oder nach Art und Anzahl der zu prüfenden oder gestellten Geräte. Es werden nur das tatsächlich eingesetzte Personal und die tatsächlich in Anspruch genommenen Fahrzeuge und Geräte berechnet.
- (3) Für die Berechnung wird die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr zugrunde gelegt. Geht der Einsatz nicht von der Unterkunft der Feuerwehr aus, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Berücksichtigung normaler Verkehrsverhältnisse der Einsatz von dort aus erfolgt. Dies gilt auch für das Einsatzende. Die Mindesteinsatzzeit beträgt eine halbe

Stunde. Die nachfolgende Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Die Berechnung der Kosten für die Brandsicherheitswache erfolgt nach der vorstehenden Zeitregelung zuzüglich einer Pauschale von einer Stunde für An- und Abfahrt.

- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (5) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (6) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Anzahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der Fahrzeuge und der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

- (7) Mit den sich nach Abs. 6 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und Geräte entstandenen Aufwendungen, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung, abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sein denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
 - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.

Müssen verwendete Materialien der Entsorgung zugeführt werden, so werden diese Kosten ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) entsteht mit dem Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Inanspruchnahme der Hilfe- und Dienstleistungen. Soweit nur Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde angefordert und sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Hilfe- und Dienstleistungen Vorauszahlungen zu fordern. Sie kann den Beginn der Hilfe- und Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 3 von der vorherigen Entrichtung der entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen.
- (4) Rückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (5) Auf Antrag des Kostenersatz- oder Gebührenschuldners kann aus Gründen der Billigkeit oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners der Kostenersatz oder die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen, teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach den §§ 2 und 3 durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Gemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet worden sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner entstanden sind.
- (4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Graftschaft vom 13.05.1985 außer Kraft.

Graftschaft-Ringen, den 20.06.2001
Gemeinde Graftschaft

Kolvenbach
Bürgermeister

ANLAGE

zur Satzung der Gemeinde Grafschaft über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 20.06.2001

Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nicht anderes festgelegt ist, als Stundensätze.

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen der Zeitaufwand der jeweiligen Fahrzeuge berechnet.

Für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeuge, die über 12 Stunden hinaus geht, wird der jeweilige Tagessatz, der das 12-fache des Stundensatzes beträgt, berechnet.

Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und Rückgabebetrag als ein Tag berechnet.

In den Beträgen für „Arbeiten an fremden Geräten“ sind Transportkosten nicht enthalten.

Reparaturen, Material- und Ersatzteilgestellung sowie Ver- und Entsorgung erfolgen nach Aufwand.

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohnstufe IX Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde zu legen, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 7,60 € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Sachkosten von Tauchern (Personal- und Sachaufwand)

Je Taucherstunde

40,00 €

III. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anders angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 8	56,00 €
	LF 8/6	61,00 €
	LF 16	66,00 €
	LF 16/12	71,00 €
1.2 Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24	66,00 €
	TLF 16/25	71,00 €
	TLF 24/48	81,00 €
	TLF 24/50	81,00 €

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Drehleiter	DL 18/6	92,00 €
	DLK 23/12	127,00 €
2.2 Gerätewagen Gefahrgut	GW-G 1	71,00 €
	GW-G 2	71,00 €
2.3 Rüstwagen	RW 1	71,00 €
	RW 2	81,00 €
2.4 Schlauchwagen	SW 1000	51,00 €
	SW 2000	61,00 €
2.5 Gerätewagen Technische Unfallhilfe		51,00 €
2.6 Gerätewagen Atemschutz-Strahlenschutz	GW-AS	81,00 €
2.7 Messfahrzeug-Gefahrstoffe	Mef-G	71,00 €
2.8 Messfahrzeug-Strahlenschutz	Mef-S	71,00 €
2.9 Dekontaminations-Lastkraftwagen	Dekon-LKW	61,00 €

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Anhängleiter	AL	30,00 €
3.2 Einsatzleitfahrzeug	ELW 1	51,00 €
	ELW 2	61,00 €

3.3 Lastkraftwagen und MTW mit Laderaum	MTW-L	51,00 €
3.4 Mannschaftstransportwagen	MTW	40,00 €
3.5 Mannschaftstransportwagen-Pritsche	MTW-P	40,00 €
3.6 Rettungsboot	RTB	51,00 €
3.7 Mehrzweckboot	MZB 1	76,00 €
	MZB 2	102,00 €
3.8 Mehrzweckfähre	RPL 6	306,00 €
3.9 Schlauchboot ohne Außenmotor		30,00 €
3.10 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	40,00 €
	TSF-W	51,00 €
3.11 Unimog als Mehrzweckfahrzeug		51,00 €
3.12 Lichtgiraffe		35,00 €
3.13 Ölsanimat		61,00 €
3.14 Schaummittelanhängen		25,00 €
3.15 Tragkraftspritzenanhänger	TSA	40,00 €
4. <u>Feuerwehrtechnisches Gerät</u>		
4.1 Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		15,00 €
je Scheinwerfer einzeln		5,00 €
4.2 Be- und Entlüftungsgerät		25,00 €
4.3 Feuerlöscher (nur Bereitstellung)	je Tag	5,00 €
4.4 Motorsäge		20,00 €
4.5 Notstromaggregat	bis einschl. 10 KVA	25,00 €
	bis einschl. 20 KVA	35,00 €
4.6 Auffangbehälter	bis 10 m ³	15,00 €
	über 10 m ³	20,00 €
4.7 Öl-Wasser-Staubsauger		20,00 €
4.8 Pressluftatmer	je Einsatz	51,00 €
4.9 Schlammpumpe B und C		20,00 €

Schlammpumpe A		25,00 €
Dieselpumpe		25,00 €
4.10 Schlauchmaterial-Druckschlauch	je Tag	15,00 €
4.11 Strahlrohr	für 1 Tag	10,00 €
	je weiterer Tag	5,00 €
4.12 Tauchpumpe		25,00 €
4.13 Tragkraftspritze	bis 400 l TS 4/5	30,00 €
	über 400 l TS 6/6	40,00 €
	o. TS 8/8	40,00 €
4.14 Hochdruckreiniger		35,00 €
4.15 Ölsperre	je 10 m	5,00 €

IV. Personal- und Sachaufwand

a) Kosten der Verwaltung

Die Verwaltungsgebühr setzt sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Die Personalkosten sind entsprechend der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 28.12.1995, in der jeweils gültigen Fassung, mit der derzeit 19,17 € je angefangenen 30 Min. für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und mit 15,08 € je angefangenen 30 Min. Mitarbeiter des mittleren Dienstes zu berechnen. Die Sachkosten sind entsprechend der genannten Richtlinie mit derzeit 2,99 € pro Stunde zu pauschalieren.

b) Kosten für den Einsatz Dritter

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

V. Arbeiten an fremden Geräten

1. Füllen von Pressluftflaschen		
für Feuerwehren pro Liter		1,00 €
für sonstige (private) pro Liter		1,00 €
2. Einbinden von Schlauchkupplungen	je Stück	5,00 €
3. Schläuche – waschen, trocknen, prüfen	je Stück	5,00 €
4. Vulkanisieren von Schläuchen	je Flickstelle	5,00 €

VI. Für Fahrzeuge und Geräte, die in diesem Tarif nicht einzeln aufgeführt sind, werden Sachkosten entsprechend vergleichbarer Tarife erhoben.